



Förderverein

Wolfsburger Frauenhaus e.V.

Förderverein des Wolfsburger Frauenhaus e.V.

Satzung

Des Vereins „Förderverein des Wolfsburger Frauenhauses e. V.“ vom 09.11.1992

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Wolfsburger Frauenhauses“ mit dem Zusatz e. V. nach Eintragung im Vereinsregister.
2. Sitz des Vereins ist Wolfsburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von mildtätigen Zwecken. Dieser wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für den Wolfsburger Frauenhaus e. V. zur Verwirklichung des vorgenannten Zwecks. Hierdurch soll insbesondere die Planung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz und Unterstützung bedrohter und misshandelter Frauen und ihrer Kinder und vor allem die von dem geförderten Verein getragenen Häuser unterstützt werden.
2. Darüber hinaus soll der Verein durch sein Wirken in der Öffentlichkeit die Probleme misshandelter und bedrohter Frauen und ihrer Kinder bekanntmachen und auf eine breite moralische und materielle Unterstützung der Betroffenen und des zu ihrem Schutz tätigen Vereins „Wolfsburger Frauenhaus e. V.“ hinwirken.
3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem Wolfsburger Frauenhaus e.V., insbesondere durch die Überlassung von Vereinseigentums zur unentgeltlichen Nutzung.

Förderverein des

05361-23860/23850

Sparkasse GF-WOB

Wolfsburger Frauenhauses e.V.

wolfsburger.frauenhaus@t-online.de

IBAN: DE87 2695 1311 0025 6051 63

Postfach 100353

www.frauenhaus-wolfsburg.de

BIC: NOLADE21GFW

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaberinnen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann eine hauptamtliche Geschäftsführung einschließlich der erforderlichen Mitarbeiterinnen eingestellt werden.

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Der Aufnahmeantrag wird schriftlich gestellt, über die Aufnahme als Mitglied entscheiden die Vorstandsfrauen. Bei Ablehnung einer/s Bewerberin/s durch den Vorstand entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über endgültige Ablehnung oder Beitritt.
3. Es gibt ordentliche, fördernde und beratende Mitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung und können in den Vorstand gewählt werden. Der Mitgliedstatus kann jeweils zum Jahresende im Einvernehmen mit dem Vorstand geändert werden.
 - 3.1 Ordentliches Mitglied kann jede Frau werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
 - 3.2 Förderndes Mitglied können Frauen und Männer werden, die den Verein materiell unterstützen wollen.
 - 3.3 Beratendes Mitglied können Frauen und Männer werden, die sich bereit erklären, dem Verein durch ihre fachliche Qualifikation Hilfe zu leisten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist jederzeit zulässig, entbindet jedoch nicht von der Beitragspflicht für das Kalendervierteljahr, das im Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung angebrochen ist.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise zuwiderhandelt. Der Ausschluss kann nur durch Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von der Hälfte der anwesenden ordentlichen Mitglieder erfolgen.

§ 5

Beiträge

Ordentliche sowie Fördermitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet; beratenden Mitgliedern steht die Beitragszahlung frei.

Die Beitragshöhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich statt. Sie wird von den Vorstandsfrauen mit einer Frist von nicht weniger als 2 Wochen einberufen.
2. Die Einberufung kann schriftlich wie mündlich ohne Angabe einer Tagesordnung erfolgen, jedoch ist eine schriftliche Einberufung unter Angabe der Tagesordnung erforderlich, wenn über eine Satzungsänderung, die Wahl einer Vorstandsfrau, den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll.
3. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch die Vorstandsfrauen, wenn mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder des Vereins oder die Vorstandsfrauen dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.

Die Beschlüsse einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Bestätigung durch die nächstfolgende ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb einer Woche bei einer verkürzten Ladefrist von einer Woche die Mitgliederversammlung unter denselben Tagesordnung erneut einzuberufen. Sie ist dann auf jeden Fall beschlussfähig. Bei der Einladung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht ausdrücklich andere Mehrheiten bestimmt.

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführerin sowie den Vorstandsfrauen zu unterzeichnen sind.

7. ohne Mitgliederversammlung ist ein Beschluss gültig, wenn alle ordentlichen Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
8. Nur die ordentlichen Mitglieder haben eine Stimme. Fördernde und beratende Mitglieder können nur auf schriftliche Einladung hin beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Er führt die Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsfrauen gemeinsam befugt.
2. Die ordentliche Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres. Eine außerordentliche Ab- und Neuwahl – auch einer Vorstandsfrau allein – ist jederzeit für den Rest des Jahres möglich. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens eine Vorstandsfrau muss zugleich Vereinsfrau des geförderten Trägervereins sein. Dem Trägerverein steht das Recht zu, in der Mitgliederversammlung Kandidatinnen für diese Vorstandsfrau zu benennen. Dies gilt entsprechend bei einer vorzeitigen Neuwahl. Die Gewählte hat die Interessen des geförderten Vereins zu vertreten.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich. Er regelt die Verteilung seiner Aufgaben grundsätzlich selbst. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, welche Vorstandsfrau die Aufgabe der Kassenführung wahrzunehmen hat. Sie kann ordentliche Mitglieder des Vereins zu stellvertretenden Kassenführerinnen bestellen, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

§ 8

Verwendung von Mitteln

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Bewilligung von Ausgaben und die Eingehung von Verpflichtungen setzt grundsätzlich einen Beschluss der Mitgliederversammlung voraus. Auch ohne einen solchen Beschluss ist hierzu der Vorstand im Rahmen der laufenden Geschäfte befugt. Soweit die Mittel nicht dem geförderten Verein zur Verfügung gestellt oder für die laufende Geschäftsführung verwendet werden, bedürfen Beschlüsse über Verwendung der Mittel der Zustimmung des geförderten Vereins.

Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Verein „Wolfsburger Frauenhaus e. V.“ mit Sitz in Wolfsburg, der es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ist die Durchführung dieser Regelung nicht möglich, so ist eine andere Bestimmung zu treffen, jedoch mit der Maßgabe, dass das Vermögen nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist und dass der Beschluss über die Verwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am 13.04.2023 verabschiedet.

Wolfsburg, den 13.04.2023


Jutta Würschmidt